

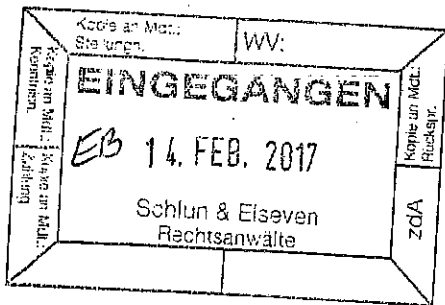
Abschrift

17 O 114/16



Verkündet am 08.02.2017

Verbeek, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlun & Elseven, von-Coels-
Straße 214, 52080 Aachen,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Osborne Clarke, Innere
Kanalstr. 15, 50823 Köln,

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12.10.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Leckel als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte verurteilt, an den Kläger 36.720,- € abzüglich eines Gebrauchsvorteils,
der mit 0,18 € pro gefahren Kilometer gemäß abgelesenem Tachostand zum
Zeitpunkt der Rücknahme des Fahrzeugs berechnet wird, maximal jedoch 27.356,40
€ zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus

dem sich gemäß vorstehender Berechnung ergebenden Betrag seit dem 15.06.2016 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Skoda Superb Combi 2,0 TDI Elegance 125 KW Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJF93T1D9041719.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von den Gebühren der Prozessbevollmächtigten Schlun & Elseven in Höhe von 1.474,89 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 28.02.2013 von der Beklagten, einer gewerblichen Autohändlerin, das streitgegenständliche Neufahrzeug der Marke Skoda, Model Superb Combi 2,0 TDI Elegance 125 KW zum Preis von 36.720,- €. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 28.02.2013 übergeben.

Der streitgegenständliche PKW ist mit einem 2,0-Liter-Dieselmotor des Typs EA 189 (Euro 5) ausgestattet. Die im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Motor EA 189 verwendete Software optimiert den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Dabei erkennt die Software, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befindet, und schaltet zwischen zwei Betriebsmodi um. Auf dem Prüfstand schaltet sie in den NOx-optimierten Modus 1 (NEFZ = Neuer Europäischer Fahrzyklus). In diesem Modus findet eine relativ hohe Abgasrückführung statt mit niedrigerem Stickoxidausstoß. Im normalen Fahrbetrieb auf der T2 wird in den Modus 0 umgeschaltet, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.01.2016 wandte sich der Kläger an die Beklagte und wies darauf hin, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mit dem im Zusammenhang mit den Abgas-Manipulationsvorwürfen des VW-Konzerns erwähnten Motor ausgerüstet ist und forderte die Beklagte auf, eine Nachbesserung bis 09.02.2016 vorzunehmen. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 09.02.2016 und wies u.a. darauf hin, dass dem Kraftfahrbundesamt (nachfolgend „KBA“ genannt) am 07.10.2015 ein Maßnahmenplan vorgelegt worden sei, der vorsehe, die notwendigen technischen Lösungen zu entwickeln. Weiter teilte die